

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0097852

Entscheidungsdatum

22.12.2020

Geschäftszahl

1Ob642/95; 1Ob2419/96h; 1Ob262/97d; 8Ob60/04p; 4Ob65/08z; 7Ob241/08d; 6Ob66/11s; 9Ob28/13b; 5Ob187/20s

Norm

ABGB §484

Rechtssatz

Servituten dürfen zwar nicht ausgedehnt werden, sie sollen aber der fortschreitenden technischen Entwicklung angepasst werden können. Besteht die Dienstbarkeit der "Duldung der Errichtung, Erhaltung und Benützung eines Parkplatzes für jede Art von Fahrzeugen", dann stellt zwar die Asphaltierung einer geschotteten Parkplatzfläche einen wesentlichen Eingriff in das Eigentumsrecht des mit der Dienstbarkeit Belasteten dar, was aber hinzunehmen ist, wenn die Nutzung an zeitbedingte Erfordernisse angepasst wird und der Belastete hiedurch keine unzumutbare Beeinträchtigung erleidet.

Entscheidungstexte

TE OGH 1996-01-30 1 Ob 642/95

TE OGH 1997-04-29 1 Ob 2419/96h

Auch; nur: Servituten dürfen zwar nicht ausgedehnt werden, sie sollen aber der fortschreitenden technischen Entwicklung angepasst werden können. (T1)

TE OGH 1997-10-14 1 Ob 262/97d

Auch; nur T1; Veröff: SZ 70/201

TE OGH 2005-05-30 8 Ob 60/04p

Vgl auch; Beisatz: Asphaltierung eines Weges. (T2)

TE OGH 2008-05-20 4 Ob 65/08z

Auch; Beisatz: Einseitige Änderungen der Benutzungsart sind zulässig, wenn sie die Dienstbarkeit weder erweitern noch die dienende Sache oder ihren Eigentümer in größerem Ausmaß belasten. (T3)

TE OGH 2009-04-29 7 Ob 241/08d

Auch; Beisatz: Diese Grundsätze gelten auch für unregelmäßige Dienstbarkeiten, wobei an die Stelle der Verhältnisse des herrschenden Gutes diejenigen der dienstbarkeitsberechtigten Personen treten. (T4)

TE OGH 2011-07-18 6 Ob 66/11s
Vgl auch; Beis wie T2

TE OGH 2013-07-24 9 Ob 28/13b
Auch; nur T1

TE OGH 2020-12-22 5 Ob 187/20s
nur T1

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0097852